



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Februar 2017  
(OR. en)

6294/17  
ADD 1

AGRILEG 42  
VETER 16

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D048897/03 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Anhänge III und VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Genotypisierung von Schafen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D048897/03 ANNEX 1.

---

Anl.: D048897/03 ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANTE/11255/2016 ANNEX  
(POOL/G4/2016/11255/11255-EN  
ANNEX.doc) D048897/03  
[...] (2017) **XXX** draft

ANNEX 1

## ANHANG

der

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Anhänge III und VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Genotypisierung von Schafen**

## ANHANG

Die Anhänge III und VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) Kapitel A Teil II Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. **Genotypisierung**

Bei jedem positiven TSE-Fall bei Schafen wird der Prionprotein-Genotyp der Kodone 136, 154 und 171 bestimmt. TSE-Fälle bei Schafen mit Genotypen, bei denen sich Alanin auf beiden Allelen des Kodons 136, Arginin auf beiden Allelen des Kodons 154 und Arginin auf beiden Allelen des Kodons 171 finden, sind unverzüglich der Kommission zu melden. Handelt es sich bei dem positiven TSE-Fall um einen Fall von atypischer Scrapie, ist auch der Prionprotein-Genotyp für Kodon 141 zu bestimmen.“

(b) Kapitel B Teil I.A Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Der Genotyp und, soweit möglich, die Rasse jedes Schafes, das positiv auf TSE getestet und einer Stichprobenuntersuchung gemäß Kapitel A Teil II Nummer 8 unterzogen wurde.“

(2) In Anhang VII Kapitel C Teil 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Wenn der Mitgliedstaat gemäß dem zweiten Absatz unter Nummer 1 zulässt, dass die männlichen Zuchttiere der nicht an dem Züchtungsprogramm teilnehmenden Herden einer Probenahme und Genotypisierung unterzogen werden, wird bei einer für die gesamte Schafpopulation des Mitgliedstaats repräsentativen Mindestprobe der Prionprotein-Genotyp der Kodone 136, 141, 154 und 171 bestimmt, entweder

(a) einmal alle drei Jahre für eine Stichprobe von mindestens 1560 Schafen oder

(b) mit einer Häufigkeit und einer Probengröße, die von dem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien bestimmt werden:

(i) Im Probenplan werden bei früheren Erhebungen gesammelte relevante epidemiologische Daten berücksichtigt, auch Daten über den Prionprotein-Genotyp der Kodone 136, 141, 154 und 171 bei den Schafen nach Rasse, Region, Alter, Geschlecht und Herdentyp;

(ii) der Probenplan ist so angelegt, dass mit einer Effektivität von 80 % und einer Zuverlässigkeit von 95 % mindestens eine Abweichung von 5 % in der Genotyp-Prävalenz über einen Dreijahreszeitraum festgestellt werden kann.“